

Antrag

**der Abgeordneten Dr. de With, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Klein (Dieburg),
Dr. Pick, Reschke, Schmidt (München), Schütz, Singer, Stiegler, Wiefelspütz,
Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

Beistand und mehr Rechte für geistig behinderte und psychisch kranke Menschen

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Zur Lage der geistig behinderten und psychisch kranken Menschen in der Bundesrepublik Deutschland stellt der Deutsche Bundestag folgendes fest:

1. Die Reform des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts ist heute dringlicher denn je. Aus der im September 1986 vorgelegten Antwort der Bundesregierung (Drucksache 10/5970) auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur rechtlichen Situation der geistig Behinderten und psychisch Kranken vom 18. November 1985 (Drucksache 10/4271) geht folgendes hervor:
 - Die Zahl volljähriger Personen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Selbstbestimmungsrecht aufgrund einer Vormundschaft oder Pflegschaft eingeschränkt ist, stieg von 1971 (169 085) auf schätzungsweise 233 000 bis Ende 1984 an.
 - Immer mehr ältere und hochbetagte Bürger werden entmündigt. Waren zu Anfang 1980 ca. 30 000 entmündigte Personen über 60 Jahre alt, so sind es zu Anfang 1985 bereits ca. 40 000 gewesen.
 - Der Anteil der Gebrechlichkeitspflegschaften an den Pflegschaften über Volljährige liegt zwischen 90 und 95 v. H. Die meisten Gebrechlichkeitspflegschaften werden wegen geistiger Gebrechen errichtet. Dabei liegen die psychischen Krankheiten des höheren Lebensalters an der Spitze. Circa zwei Drittel aller Anträge zur Errichtung einer Gebrechlichkeitspflegschaft betreffen Frauen.
 - Der Anteil der Einzelpflegschaften ist seit 1971 zugunsten von Amtspflegschaften rückläufig.

- Volljährige, die in der Bundesrepublik Deutschland einmal entmündigt worden sind, bleiben dies zumeist ihr Leben lang.
 - Die Entmündigungspraxis in einzelnen Bundesländern ist sehr unterschiedlich. Teilweise wird bevorzugt entmündigt, teilweise wird bevorzugt eine Gebrechlichkeitspflegschaft angeordnet. Dies ist ein alarmierender Hinweis darauf, daß die Rechtspraxis mit den überkommenen Instituten der Entmündigung und Pflegschaft nicht mehr einheitlich und befriedigend arbeiten kann.
2. Bereits in der Entschließung vom 20. Dezember 1971 stellte die Vollversammlung der Vereinten Nationen fest (Resolution 2856 XXVI), daß jeder geistig behinderte Mensch einen Anspruch auf einen besonderen Beistand hat, wenn dies zum Schutz seiner persönlichen Interessen erforderlich ist. Das deutsche Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht, das seit der Jahrhundertwende im wesentlichen unverändert in Kraft ist, genügt diesem Anspruch nur unvollkommen.
- a) Das geltende Entmündigungsrecht geht davon aus, daß dem fürsorgebedürftigen Behinderten zunächst etwas – nämlich die Geschäftsfähigkeit – genommen werden muß. Er wird „entmündigt“. Im Entmündigungsverfahren, das in der ZPO geregelt ist, nimmt der „zu Entmündigende“ die Stellung einer Partei in einem Rechtsstreit ein. Der staatliche Akt einer scheinbaren Wegnahme der ohnehin nicht vorhandenen oder stark eingeschränkten Mündigkeit wird zu Recht als widersprüchlich und diskriminierend empfunden. Gesetzgeberisches Ziel muß es dagegen sein, geistig behinderte und psychisch kranke Menschen durch Beistandsgewährung zu „bemündigen“, nicht aber sie zu „entmündigen“. Das grundgesetzliche Verständnis von der Würde und den Persönlichkeitsrechten eines jeden Menschen gebietet es, den behinderten oder psychisch kranken Bürger nicht als bloßes Objekt fürsorgerischer Bemühungen zu betrachten, sondern als Träger von Persönlichkeits- und Freiheitsrechten.
- b) Das geltende Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht wird der absehbaren demographischen Entwicklung und neueren gerontologischen Erkenntnissen nicht mehr gerecht. Der Anteil der über 60jährigen an der Wohnbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland soll bei konstanter Geburtenhäufigkeit bis zum Jahr 2030 auf ca. 35 v. H. steigen. Die Pflegebedürftigkeit des Menschen nimmt mit fortschreitendem Alter zu. Dies gilt ebenso für die Häufigkeit psychischer Störungen ungeachtet ihrer Ursachen im Einzelfall. Die tendenziell ansteigende Hilfsbedürftigkeit älterer, insbesondere hochbetagter Bürger rechtfertigt es nicht, sie durch Entmündigung auf den bürgerlich-rechtlichen Status eines weniger als 7jährigen Kindes zurückzusetzen. Würde und Persönlichkeitsrechte älterer Menschen können darüber hinaus auch nicht befriedigend mit dem Rechtsinstitut

der Gebrechlichkeitspflegschaft (ggf. Zwangspflegschaft gemäß § 1910 Abs. 3 BGB) gewahrt werden. Dabei ist hervorzuheben, daß sich die Rechtsprechung in der Vergangenheit bemüht hat, das geltende Recht durch Rechtsfortbildung den grundgesetzlichen Erfordernissen anzupassen.

- c) Die gesetzliche Regelung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts steht teilweise nicht mehr im Einklang mit Erkenntnissen der Psychiatrie und Psychologie. Die im BGB angelegte Gleichsetzung von geistig behinderten Volljährigen mit Kindern unter sieben Jahren ist aus psychiatrischer und psychologischer Sicht nicht haltbar. Denn die Minderbegabung aufgrund einer geistigen Behinderung entspricht nicht schematisch der auf einer bestimmten Entwicklungsstufe stehengebliebenen Normalintelligenz – einem Intelligenzalter. Sie ist vielmehr eine andere Intelligenz, bei der einzelne Teilfähigkeiten sehr verschieden und unterschiedlich stark beeinträchtigt sein können. Der bürgerlich-rechtliche Status eines Menschen darf sich schließlich nicht allein an seinem intellektuellen Vermögen ausrichten. Gleichgewichtig zu berücksichtigen sind seine emotionalen und sozialen Fähigkeiten. Psychiatrie und Psychologie wissen heute auch, daß die Grenze zwischen psychisch krank und psychisch gesund genauso fließend ist wie die Grenze zwischen normaler Begabung und Geistesschwäche bis hin zur „Geisteskrankheit“. Die im BGB verwendeten Begriffe „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ sind deshalb als definitorische Anknüpfung für Eingriffe in Freiheitsrechte zu unbestimmt und untauglich. An die Stelle pauschaler Eingriffe in bürgerliche Rechte muß persönlicher Beistand treten, dessen Art und Ausmaß abhängt von der funktionellen Störung im Einzelfall.
- d) Die geltende gesetzliche Regelung entspricht schließlich in weiten Teilen nicht mehr den heutigen therapeutischen Erkenntnissen und Möglichkeiten im psychosozialen Bereich. Die psychiatrische, psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung änderte sich seit der Jahrhundertwende und insbesondere nach dem Ende der Nazi Herrschaft grundlegend. Nachdem die deutsche Psychiatrie unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unterdrückt und zum Erliegen gebracht worden war, folgte in den Jahren danach als Reaktion auf die menschenverachtende Tötung sog. lebensunwerten Lebens eine stärkere Zuwendung zu geistig behinderten Menschen. Die gemeindenahe Psychiatrie wurde entwickelt und die berechtigte Forderung nach einer gesellschaftlichen Integration von geistig behinderten Menschen erhoben. Die überkommenen Konzepte der Isolierung und oft lebenslänglichen Verwahrung wurden aufgegeben und therapeutische Möglichkeiten zur Heilung oder Rückführung in ein Leben in der Gemeinschaft erschlossen. Das Recht muß diese Entwicklung, die mit der Wertordnung unseres Grundgesetzes übereinstimmt, nachvollziehen und ermutigen. Die Nachkriegserfolge der deut-

schen Psychiatrie dürfen nicht in Frage gestellt werden durch weitere Kürzungen sozialer Leistungen sowie durch eine gefährliche finanzielle und personelle Unterversorgung, die einen Rückfall zur bloßen Verwahrung heute wieder befürchten lassen. Die Antwort der Gemeinschaft an ihre schwächsten Glieder darf nicht wieder Ausgrenzung und Isolierung sein, sondern Beistand und gesicherte Rechtspositionen.

3. Der Bericht der Sachverständigen-Kommission über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland (Psychiatrie-Enquete) aus dem Jahr 1975 (Drucksachen 7/4200, 7/4201) wies auf die vielfältigen Mängel des geltenden Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts hin.

Nachdem die von der seinerzeit SPD-geführten Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit 1977 ihre Vorschläge unterbreitet hatte, äußerte die damalige Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 1979 (Drucksache 8/2565), daß eine Gesamtreform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts im Interesse der Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker und Behinderter erforderlich sei. Die Kirchen, Behindertenverbände und die Träger der freien Wohlfahrtspflege nahmen die Diskussion um ein neues Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht auf und traten mit Reformvorschlägen an die Öffentlichkeit. Es besteht eine breite Übereinstimmung über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reform.

II.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere folgende Regelungen vorsieht:

1. Eine Entmündigung findet nicht mehr statt.
2. Vormundschaft und Pflegschaft über Volljährige werden ersetzt durch ein einheitliches, flexibles Rechtsinstitut der Beistandschaft für volljährige behinderte Menschen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Beistandschaft sind im BGB, die Verfahrensvorschriften einheitlich im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den Garantien eines rechtsstaatlichen Verfahrens, insbesondere des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs, zu regeln.
3. Die Anordnung einer Beistandschaft hat rechtlich nicht eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder gar die volle Geschäftsunfähigkeit zur Folge.
4. Die förmliche Bestellung eines Beistands soll unzulässig sein, wenn die betreffende Person durch gelegentliche Hilfe, besonders im Rahmen der Familie oder durch Einrichtungen der öffentlichen und privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Diese Personen und Stellen sind in erster Linie dazu berufen, informell und persönlich zu helfen. Ihnen wiederum zu helfen und sie zu unterstützen ist die Aufgabe des Staates.

5. Die Rechte und Pflichten des Beistands für volljährige behinderte und psychisch kranke Personen sind gesetzlich besonders zu regeln. Die Personensorge durch den Beistand für volljährige behinderte Menschen soll im einzelnen gesetzlich geregelt werden. Zu den gesetzlichen Pflichten des Beistands soll gehören, die Rehabilitation des behinderten Menschen zu fördern. Der Beistand muß einen Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft stellen, wenn deren Voraussetzungen nicht (mehr) vorliegen. Er kann Rechtsmittel einlegen, wenn die Anordnung der Beistandschaft nicht aufgehoben wird, obwohl ihre Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
6. Die dem Beistand kraft Gesetzes einzuräumenden rechtlichen Befugnisse sind nach den Bedürfnissen des einzelnen Behinderten und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abzustufen.
7. Allein maßgebend für die Bestellung eines Beistands soll sein, daß bei der behinderten oder psychisch kranken Person eine bestimmte, ärztlich festgestellte und in ihren individuellen Auswirkungen genau beschriebene funktionelle Beeinträchtigung besteht, die zur Folge hat, daß die behinderte Person alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann. Die Anordnung der Beistandschaft soll rechtlich nicht anknüpfen an die bloße Feststellung bestimmter Diagnosen oder Krankheitsbezeichnungen (z. B. Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendungssucht, Trunksucht, Rauschgiftsucht, Blindheit, Taubheit, Stummheit u. a.). Sprachlich diskriminierende Begriffe sind aus dem Gesetz zu streichen. Die Anordnung der Beistandschaft soll auch nicht an eine vorangehende Feststellung der Geschäftsunfähigkeit anknüpfen.
8. Die öffentliche Bekanntmachung einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit wegen Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht entfällt.
9. Nach Art und Umfang der Behinderung im Einzelfall sind folgende Stufen einer gesetzlichen Beistandschaft vorzusehen:
 - a) Ein Beistand soll grundsätzlich nur mit Zustimmung der behinderten oder psychisch kranken Person bestellt werden. Die Aufgaben des Beistands müssen eindeutig und klar umrissen sein. Die Geschäftsfähigkeit des Behinderten soll unabhängig von der Bestellung des Beistands grundsätzlich unbeschränkt erhalten bleiben. Im übertragenen Wirkungskreis soll der Beistand die Möglichkeit haben, die behinderte Person zu vertreten. Diese Vertretungsmacht soll die volle rechtliche Handlungsfähigkeit des Behinderten nach außen unberührt lassen.
 - b) Die Beistandschaft soll nur dann ohne oder gegen den Willen der betreffenden Person, aber beschränkt auf bestimmte, eindeutig umrissene Aufgabenkreise angeordnet werden können, wenn dies gerade wegen der Behinde-

rung oder psychischen Krankheit im Interesse der betreffenden Person, insbesondere im Interesse einer Teilnahme am Leben in der Gesellschaft, notwendig und verhältnismäßig ist. Die Geschäftsfähigkeit wird durch die Anordnung nicht berührt.

- c) Die Beistandschaft soll nur dann mit oder gegen den Willen der behinderten oder psychisch kranken Person auf alle Aufgabenkreise erstreckt werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und den Umfang der Behinderung bzw. der Gesundheitsstörung unerlässlich ist, insbesondere wenn die Beschränkung der Beistandschaft auf bestimmte Aufgabenkreise nicht ausreicht (Verhältnismäßigkeit).
- 10. Neben der Bestellung eines Beistands soll die Geschäftsfähigkeit der behinderten oder psychisch kranken Person in bezug auf einzelne Aufgabenkreise des Beistands oder insgesamt beschränkt werden können, wenn dies neben der Anordnung der Beistandschaft im Interesse einer Teilnahme des Betreffenden am Rechtsverkehr notwendig und verhältnismäßig ist. Hat allein die betreffende Person einen Antrag auf Beistandschaft gestellt, soll es unzulässig sein, gegen ihren Willen zusätzlich ihre Geschäftsfähigkeit zu beschränken.
- 11. Über die Beistandschaft, insbesondere über die Aufgabenkreise des Beistands, und über eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit entscheidet das Gericht.
- 12. Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit hat nicht zugleich den Verlust der Testier- und Ehefähigkeit oder den Ausschluß vom Wahlrecht zur Folge. Die besondere Beschränkung der Testier- und Ehefähigkeit oder des Wahlrechts durch das Gericht ist nur in den Fällen zuzulassen, in denen es gerade im Hinblick auf die konkrete Behinderung notwendig und verhältnismäßig ist.
- 13. Das Verfahren über die Anordnung und Aufhebung einer Beistandschaft und einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit Volljähriger soll für die behinderte oder psychisch kranke Person gerichtskostenfrei sein.
- 14. Die behinderte oder psychisch kranke Person ist vor jeder Entscheidung vom Gericht persönlich anzuhören. Dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren. Es soll unzulässig sein, diese Anhörung einem ersuchten Richter zu überlassen.
- 15. Die Anordnung der Beistandschaft ohne oder gegen den Willen der behinderten Person und eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sollen in jedem Fall nur auf der Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens nach einer persönlichen Untersuchung durch den Sachverständigen erfolgen. Das Gericht soll zusätzlich Vertreter anderer Fachrichtungen über Art und Umgang einer im Einzelfall notwendigen Beistandschaft hören. Gutachten und Stellungnahmen sollen Auskunft geben über die beim Behinderten oder psychisch Kranken vorliegenden Funktionsstörungen

und über das Ausmaß, in welchem er auf einen Beistand angewiesen ist. Die behinderte Person soll selbst einen Arzt ihres Vertrauens als Gutachter benennen können.

16. Die Betroffenen sollen jederzeit selbst die Aufhebung der Beistandschaft oder der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bei Gericht beantragen und im Rechtsmittelverfahren verfolgen können.
17. Kommt eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in Betracht, ist der behinderten oder psychisch kranken Person ein Rechtsanwalt beizuordnen.
18. Es ist zu regeln, wie viele behinderte und psychisch kranke Personen von einem Beistand höchstens betreut werden dürfen.
19. Die Beistände sollen eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.
20. Ärztliche Heilbehandlungen von besonderer Tragweite, mit besonderen Auswirkungen oder Folgen für die behinderte Person bedürfen einer gerichtlichen Genehmigung, wenn die Einsichts- und Willensfähigkeit der behinderten Person aufgrund der Behinderung so eingeschränkt ist, daß sie über die Behandlung nicht selbst bestimmen kann. Die gerichtliche Genehmigung ist bei einer lebensbedrohlichen Gefahr nicht erforderlich.
21. Die Sterilisation Minderjähriger und die unfreiwillige Sterilisation von volljährigen, geistig behinderten Menschen sollen unzulässig sein. Eine Ausnahme soll gelten, wenn die Sterilisation zur Abwehr einer lebensbedrohlichen Gefahr notwendig ist.

III.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß zur praktischen Umsetzung der Reform Institutionen bereitstehen, welche die Suche, die Auswahl, die Beratung, die Fortbildung und die Supervision unabhängiger Beistände übernehmen. Dabei sollen die Erfahrungen, die in Österreich mit den dort ins Leben gerufenen Sachwaltervereinen gemacht wurden, genutzt werden.

Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, auf eine interdisziplinär orientierte Aus- und Weiterbildung der berufsmäßig am Verfahren beteiligten Personen hinzuwirken.

Bonn, den 6. August 1987

Dr. de With
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Bachmaier
Klein (Dieburg)
Dr. Pick
Reschke

Schmidt (München)
Schütz
Singer
Stiegler
Wiefelspütz
Dr. Vogel und Fraktion

